

Corona – Einsatz von Freiwilligen

Hilfestellung des BDKJ Fulda



Sollte es für Freiwillige durch die Corona-Pandemie keine oder nicht genügend Aufgaben in den bisherigen Aufgabengebieten in der Einsatzstelle geben, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Verantwortung für die Ausgestaltung des Freiwilligendienstes in der Einsatzstelle liegt dabei weiterhin bei den verantwortlichen Personen der Einrichtung. Zu beachten ist, dass Freiwillige in Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, die soziale Lernprozesse ermöglichen und den individuellen Fähigkeiten entsprechen.

Heimarbeit

Die Freiwilligen bekommen Aufgaben, die sie in Heimarbeit erledigen können. Es gelten die gleichen Bedingungen, auch versicherungsrechtlich, wie im normalen Dienst.

Erweiterung des Einsatzbereichs über den in der Einsatzstelle vereinbarten Dienst hinaus

Dies ist im grundsätzlich möglich. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen aus dem Schreiben von Frau Wiering aus dem BMFSFJ vom 19.03.20 und dem Schreiben von Herrn Dr. Martin Nörberlein aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vom 01.04.2020 gehalten werden.

Hierzu gehören im BFD:

- Schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz.
- Schriftliche Zustimmung der Einsatzstelle zum Einsatz der Freiwilligen in dem erweiterten Einsatzbereich.
- Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle.
- Information des Bundesamts und der Fachstelle Freiwilligendienste durch die Einsatzstelle. Ein entsprechendes Formular lassen wir Ihnen zukommen.
- Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.

Wichtig ist, dass auf Freiwillige keinesfalls Druck ausgeübt werden darf, einer Erweiterung des Einsatzbereiches zuzustimmen!

Wir empfehlen, dass diese Einsatzbereiche beim Träger der Einsatzstelle sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich in dem Schreiben von Frau Wiering erwähnt wurde.

Freistellung von den Dienstpflichten

Sind Freiwillige von ihren Dienstpflichten freigestellt, können sie die freie Zeit nach ihrem Ermessen nutzen. Es gilt aber weiterhin die Regelung, dass bezahlte Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung durch die Fachstelle Freiwilligendienste möglich sind. Während der Freistellung sind die Freiwilligen nicht über ihre Einsatzstelle versichert (gesetzliche Unfallversicherung und dienstliche Haftpflichtversicherung)

Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten während der Freistellung

Während der Freistellung können Freiwillige ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen. Dabei haben sie dann den gleichen Versicherungsschutz wie andere Ehrenamtliche. Keinesfalls darf eine Freistellung mit einer Verpflichtung zum Ehrenamt verknüpft werden.

Zeugnis

Im Zeugnis über ihren Freiwilligendienst sollte erwähnt werden, wenn sich Freiwillige während der Corona-Pandemie besonders im Rahmen ihres Dienstes engagiert haben. Nicht in das Zeugnis gehört ehrenamtliches Engagement in dieser Zeit. Dies muss anderweitig bescheinigt werden.

Dokumentation

In dieser Situation ist es besonders wichtig, alle Entscheidungen gut zu dokumentieren, damit getroffene Entscheidungen im Nachhinein nachvollziehbar sind.

Haftungsausschluss

Diese momentane Situation und ihre Rahmenbedingungen sind auch für den BDKJ Fulda neu. Die Hinweise wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen.

Bitte beachten Sie, dass die momentane Situation sehr dynamisch ist und sich vieles auch sehr kurzfristig ändern kann. Wir werden dieses Schreiben möglichst aktuell halten.

Zusammengestellt von

Thomas Schreiner
Diözesanvorsitzender Geschäftsführer